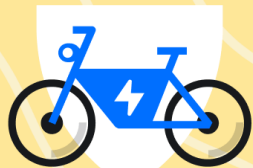




ALTEOS



Alteos E-Bike-Versicherung Diebstahlschutz Plus Vertragsunterlagen

Stand: August 2021

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)	3
Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen)	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	9
Erstinformation	22
Datenschutzinformationen	23

E-Bike-Versicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: AXA Versicherung AG
Produkt: Diebstahlschutz Plus

Stand: August 2021

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in anderen Dokumenten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Fahrradversicherung für E-Bikes. Die Versicherung deckt den Schutz des E-Bikes gegen verschiedene Risiken, je nach gewähltem Produkt.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein benannte und über die eingestanzte/eingravierte Rahmennummer zu identifizierende E-Bike.
- ✓ Zusätzlich sind die zum versicherten Fahrrad gehörenden Teile gegen Diebstahl versichert, sowie – sofern beim Vertragsabschluss mit angegeben – fest montiertes Zubehör und Schloss.

Was wird ersetzt?

Wir ersetzen die Kosten für den jeweiligen Gegenstand zum aktuellen Neuwert als Folge von:

- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub des E-Bikes sowie Akku-Diebstahl
- ✓ Diebstahl von Zubehör und Teilen
- ✓ Vandalismus

Je nach gewähltem Spezialpaket erstatten wir zusätzlich die entstehenden Kosten:

Im Spezialpaket Einzelteile-Verschleiß aufgrund von Verschleißschäden der in den Bedingungen genannten Teile. Im Spezialpaket Akku-Verschleiß für Akkuersatz, wenn die Akku-Kapazität ab dem 7. Monat weniger als 50% gemäß Herstellerangabe beträgt. Im Spezialpaket Mobilitätsgarantie durch Unfall oder eine Panne verursachte notwendige Transportkosten (bis zu 150 € pro Jahr).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist begrenzt auf den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten E-Bikes nebst Zubehör und Schloss in Höhe von 10.000,00 €.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem:

- ✗ Fahrräder ohne Hilfsmotor (konventionelle Fahrräder)
- ✗ Kleinkraftfahrzeuge ohne Tretkraftunterstützung (z. B. Elektroroller, Kleinstfahrzeuge)
- ✗ Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, Rennen und sonstigen Wettkämpfen, bei Downhill-Abfahrten oder in Bike-Parks entstehen
- ✗ kosmetische Schäden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Deckung ist beschränkt auf E-Bikes nebst Zubehör und Schloss, bis maximal 10.000 €, welche ab Kaufdatum nicht älter als 12 Monate sind.
- ! Die Deckung für (sofern mitversichert) Zubehör ist beschränkt auf max. 1.000 €, die für das Schloss auf max. 150 €.
- ! Die Deckung ist beschränkt auf zwei Reparaturen und einem E-Bike-Ersatz pro Jahr.
- ! Für E-Bikes, welche gewerblich genutzt werden, kann nur Diebstahlschutz Plus abgeschlossen werden.
- ! Für E-Downhill- und E-Dirt-Bikes kann nur Diebstahlschutz Plus abgeschlossen werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind in Europa versichert. Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wenn Sie ein Versicherungsprodukt gewählt haben, das ein GPS-Tracking beinhaltet, haben Sie den Einbau sowie die Nutzung der GPS-Einheit und des Ortungsservices entsprechend der Nutzungsbedingungen „IT'S MY BIKE“ von IoT Venture zu gewährleisten.
- Sie müssen den Kaufbeleg des versicherten E-Bikes nebst Zubehör sowie der verwendeten Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.
- Sie müssen das versicherte E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand zu befestigen.
- Sie müssen dem Versicherer den Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub Ihres versicherten E-Bikes unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden. Zusätzlich, wenn Ihre Versicherung ein GPS-Tracking enthält, müssen Sie den Diebstahl in der App der IoT Venture unverzüglich nach Bekanntwerden melden, um die GPS-Verfolgung und die Wiederbeschaffung des E-Bikes einzuleiten.
- Schadenmeldungen haben dem Versicherer gegenüber innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Bei einem Diebstahl müssen Sie die Rechnung sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss einreichen.



Wann und wie zahle ich?

Die Leistung der Versicherungsprämie ist zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode im Voraus zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig zahlt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, maximal jedoch 5 Jahre. Er kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Schluss des dritten Jahres. Erstattet der Versicherer das E-Bike, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus, wenn das E-Bike aufgrund eines versicherten Ereignisses einen Totalschaden erlitten und der Versicherer die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht hat.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden, erstmal jedoch zum Schluss des dritten Jahres. Darüber hinaus endet der Vertrag automatisch spätestens nach 5 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles oder nach Rückabwicklung des Kaufvertrages aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie kann der Versicherungsvertrag ebenfalls gekündigt werden.

Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG zur E-Bike-Versicherung

Stand: August 2021

1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Alexander Vollert

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

(nachfolgend auch „AXA“)

2. Weitere Ansprechpartner

AXA hat die **Alteos GmbH**, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die Alteos GmbH unter service@alteos.com. Im Falle eines Schadens melden Sie diesen bitte auf der folgenden Webseite: <https://alteos.com>

Vermittler des Versicherungsvertrages ist die Alteos GmbH, Status: Versicherungsvertreter nach § 34d 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 17

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die von der Alteos GmbH unter Nr. 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a. den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- b. die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen zur E-Bike-Versicherung. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in dem Versicherungsschein genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 19%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung (zurzeit 2,00 €), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 8,00 €) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

- a. bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder
- b. Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb der E-Bike-Versicherung (inkl. Produktinformationsblatt, Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Versicherungsschein) zustande. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Versicherungsschein sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

11. Vertragliches Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten

haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Bitte senden Sie uns den Widerruf unter Angabe Ihrer Vertragsnummer per E-Mail an: service@alteos.com

Alternativ können Sie uns (Alteos GmbH, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den von Ihnen gezahlten Beitrag, selbst wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ist in dem Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsvertrag endet automatisch spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

13. Angaben zur Beendigung der E-Bike-Versicherung

Wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die E-Bike-Versicherung endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf. Während der Laufzeit kann sie von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsgründen und Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Alteos E-Bike-Versicherung

Diebstahlschutz Plus Versicherungsbedingungen

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10–20, 51067 Köln

AXA hat die **Alteos GmbH**, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „**Alteos**“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind ausschließlich an Alteos zu richten.

1. Überblick

Die Versicherung umfasst den Schutz von E-Bikes gegen Diebstahl. Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Diebstahl einzelner Teile und bei Vandalismus.

Voraussetzung des Diebstahlschutzes ist, dass das E-Bike gegen Diebstahl gesichert ist, beispielsweise durch ein angemessenes Schloss.

Wurde bei Vertragsschluss das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart, wird beim E-Bike ein GPS-Tracker installiert und der dazugehörige Ortungsservice ist zu aktivieren. Der GPS-Tracker und der Ortungsservice werden vom Unternehmen IoT Venture bereitgestellt bzw. betrieben. Dies ist Bestandteil des darauf abgestimmten Versicherungsvertrages.

Sofern bei Vertragsschluss weitere Spezialpakete vereinbart wurden, sind diese Bestandteil des Versicherungsschutzes.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie Versicherungsleistungen beanspruchen können. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

2. Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

2.1. Versicherte und nichtversicherte Gegenstände

- a. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte und über die eingestanzte / eingravierte Rahmennummer zu identifizierende E-Bike. Als E-Bike versicherbar sind dabei sowohl Pedelecs (Elektrofahrrad mit Tretunterstützung bis maximal 250 Watt und bis maximal 25 km/h gemäß § 1 Abs. 3 StVG) als auch S-Pedelecs (Elektrofahrrad mit Tretunterstützung bis maximal 45 km/h und bis maximal 4000 Watt / 400% gemäß EG-Fahrzeugklasse L1e-B).
- b. Die Versicherung erstreckt sich auf fest mit dem Fahrrad verschraubtem Zubehör bis zu einem Kaufpreis in Höhe von 1.000 €, sofern dieses zusammen mit oder für das E-Bike neu erworben worden ist und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben wurde (Kaufbeleg im Schadensfall erforderlich).

- c. Die Versicherung deckt darüber hinaus das zur Sicherung gemäß 3.2(c) verwendete Schloss bis zu einem Kaufpreis in Höhe von 150 € ab, sofern dieses beim Abschluss der Versicherung mit angegeben wurde (Kaufbeleg im Schadensfall erforderlich).
- d. Versichert sind E-Bikes (einschließlich ggf. mitversichertem Zubehör und Schloss) mit einem Kaufpreis von maximal 10.000,00 € (inklusive MwSt.).
- e. Versichert sind E-Bikes im Erstbesitz, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sind (Kaufrechnung wird im Schadenfall angefordert). Sofern das E-Bike gewerblich genutzt, können die Spezialpakete Einzelteil-Verschleiß, Akku-Verschleiß und Mobilitätsgarantie nicht vereinbart werden. Der Versicherer kann rückwirkend, von Beginn der Deckung an, einen Tarifwechsel in den Diebstahltarif vornehmen und die Differenz zur Prämie zurückerstatten.
- f. Nicht versichert sind:
 - (i) Fahrräder ohne Hilfsmotor (konventionelle Fahrräder);
 - (ii) Kleinkrafträder ohne Tretkraftunterstützung und mit einer Kraftunterstützung über 25 km/h hinaus (z. B. Elektroroller, Elektrokleinstfahrzeuge etc.);
 - (iii) Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;
 - (iv) führerschein- oder zulassungspflichtige Kleinkrafträder, ausgenommen S-Pedelecs;
 - (v) soweit GPS-Tracking-Modul für E-Bikes vereinbart wurde, sind E-Bikes, die keinen GPS- Tracker von IoT Venture installiert oder den Ortungsservice von IoT Venture nicht aktiviert haben, nicht versichert;

2.2. Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

- a. Es besteht Versicherungsschutz
 - (i) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des E-Bikes;
 - (ii) für die Reparaturkosten der nach einer Wiederauffindung in Folge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub entstandenen Schäden am E-Bike;
- b. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für
 - (i) Diebstahl von einzelnen, zur Funktion des E-Bikes dienenden und fest mit diesem verbundenen Teilen wie Sattel, Lenker, Lampen etc., soweit diese Bestandteil der Ausstattung des E-Bikes bei dessen Kauf waren und - abgesehen von Laufrädern - nicht mit Schnellspanner befestigt sind ("Fahrradteile");
 - (ii) Diebstahl von fest - d.h. nicht mit Schnellspannern - mit dem E-Bike verschraubten oder sonst dauerhaft fest verbundenen Zubehörteilen ("Zubehör"), soweit dieses zusammen mit oder für das E-Bike erworben und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben wurde sowie auf einem Kaufbeleg ausgewiesen ist, maximal jedoch bis zum Kaufpreis von 1.000,00 € (im Falle eines Einbruchdiebstahls, Raubes oder eines Diebstahls des gesamten E-Bikes besteht Versicherungsschutz in diesem Rahmen auch dann, wenn das Zubehör nicht fest verbunden ist);
 - (iii) Diebstahl eines nach 2.1.(c) mitversicherten Schlosses, sofern dieses beim Abschluss der Versicherung mit angegeben wurde, sowie dessen Beschädigung im Zuge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs des E-Bikes.

- (iv) Diebstahl eines mit dem E-Bike dauerhaft fest verbauten bzw. verschlossenen Akkus;
 - (v) Vandalismus bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.
- c. Versicherungsschutz besteht nicht:
- (i) im Falle eines Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, wenn das E-Bike nicht entsprechend 3.2.(c) oder 3.2.(d) gesichert ist;
 - (ii) Im Falle eines separaten Diebstahls des Akkus, wenn dieser nicht dauerhaft fest verbaut bzw. mit einem Schloss gesichert / verriegelt ist;
 - (iii) für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestanden;
 - (iv) für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Unfälle bzw. Schäden sowie für durch Unterlassung verursachte Schäden;
 - (v) für kosmetische Schäden, die die Funktion des E-Bikes nicht beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Schäden an der Lackierung, Schäden an dekorativen Ausstattungen usw.);
 - (vi) für Gegenstände, die nicht zur Funktion des E-Bikes gehören oder kein Fahrrad-Zubehör im eigentlichen Sinne darstellen, wie bspw. Mobiltelefone, Navigationsgeräte usw.;

2.3. Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen

- a. Im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls oder Raubs ersetzt der Versicherer das E-Bike oder erstattet die Kosten für ein E-Bike nebst ggf. mitversichertem Zubehör und Schloss gleicher Art und Güte zum aktuellen Neuwert, begrenzt auf den auf der Kaufrechnung ausgewiesenen Preis des E-Bikes, Zubehörs und Schlosses ("Versicherungssumme"), maximal jedoch 10.000,00 €.
- b. Sollte das E-Bike innerhalb von 14 Tagen wiederaufgefunden werden, ersetzt der Versicherer die Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten E-Bikes durch ein ausschließlich vom Versicherer oder von Alteos beauftragtes oder genanntes Unternehmen. Sollte eine Reparatur nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein (Totalschaden), so werden die Kosten für ein E-Bike gleicher Art und Güte zum aktuellen Neuwert ersetzt, begrenzt auf die Versicherungssumme.
- c. Bei Diebstahl oder Beschädigung im Rahmen eines Diebstahlversuchs eines gem. 2.1.(c) mitversicherten Schlosses entschädigen wir die ursprünglichen Kosten für dieses Schloss, jedoch maximal 150 €.
- d. Bei Diebstahl von versichertem Zubehör (siehe 2.2.(b)) entschädigen wir dessen ursprüngliche Kosten (gem. des auf der Kaufrechnung ausgewiesenen Betrages), jedoch maximal 1.000 €.
- e. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des E-Bikes (wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des E-Bikes übersteigen) erstattet der Versicherer die Kosten für ein neues E-Bike gleicher Art und Güte (Neuwert).
- f. Die Leistung ist beschränkt auf
 - (i) die Versicherungssumme;
 - (ii) die Erstattung der Reparaturkosten auf Basis einer Reparaturrechnung einer vom Versicherer beauftragten Werkstatt;

- (iii) zwei Entschädigungen pro Jahr aufgrund von entstandenen Reparaturkosten, bis zu einer summierten Gesamtentschädigung in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises;
- (iv) den einmaligen Ersatz des E-Bikes im Falle eines Diebstahls oder eines Totalschadens.
- g. Im Falle einer Unterversicherung (Versicherungssumme ist geringer als der Kaufpreis des E-Bikes nebst - sofern gem. 2.1.(b) oder 2.1.(c) versichert - Zubehör und Schloss) behält sich der Versicherer das Recht vor, die Leistung entsprechend zu quoteln.

2.4. Besondere Bedingungen für das Spezialpaket GPS-Tracking

- a. Wurde das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart, ist Bestandteil für diese Versicherung die Ortungsmöglichkeit des E-Bikes aufgrund des fest eingebauten GPS-Trackers und des dazugehörigen Ortungsservices des Unternehmens IoT Venture.
- b. Der GPS-Tracker wird vom Versicherer zur Verfügung gestellt. Der dazugehörige Ortungsservice wird während der Laufzeit des Versicherungsvertrages von IoT Venture betrieben. Zusätzliche Kosten sind für Sie damit - mit Ausnahme etwaiger Kosten für die Montage - während der Vertragslaufzeit nicht verbunden.
- c. Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die GPS-Daten. Diese sind ihm bzw. einem von ihm mit der Auffindung des E-Bikes beauftragten Dritten lediglich im Schadenfall zur Verfügung zu stellen.
- d. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet auch die Nutzungsmöglichkeit des Ortungsservices von IoT Venture, sofern Sie nicht mit IoT Venture eine gesonderte Vereinbarung für den Nachfolgezeitraum treffen. Ein Anspruch auf Ausbau des GPS-Trackers nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit besteht nicht.
- e. Mit Widerruf des Versicherungsvertrages endet auch die Nutzungsmöglichkeit des Ortungsservices von IoT Venture. Darüber hinaus sind wir zum Ausbau des GPS-Trackers berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- f. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Funktion des GPS-Trackers und des Ortungsservices bzw. eventuellen Funktionsstörungen und Reklamationen, wenden Sie sich bitte via E-Mail, App oder per Post an:

IoT Venture GmbH
info@iot-venture.com
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

2.5. Besondere Bedingungen für das Spezialpaket Einzelteile-Verschleiß

Wurde bei Vertragsschluss das Spezialpaket Einzelteile-Verschleiß vereinbart, gilt zusätzlich:

- a. Versichert sind Verschleißschäden folgender Bauteile:
 - (i) Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsflüssigkeit;
 - (ii) Kette/Zahnriemen, Zahnkranz/Kassette, Ritzel;
 - (iii) Reifen/Mantel;
 - (iv) Pedale;
 - (v) Griffe, Lenkerband;

- (vi) Schalt- Bremszüge;
- (vii) Getriebeababen einschließlich Service/Ölwechsel;
- (viii) Lagerungen von Gabel, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen.

Verschleiß ist die durch den regelmäßigen Gebrauch verursachte kontinuierliche Abnutzung an Lagern und Oberflächen der oben genannten Bauteile, durch den die zukünftige Gebrauchsfähigkeit des E-Bikes oder Fahrrades mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

- b. Nicht versichert sind im Rahmen des Spezialpakets Einzelteile-Verschleiß:
 - (i) gewerblich genutzte (z. B. Zustelldienste und Kuriere); eine übliche Nutzung des E-Bikes für beruflich veranlasste Fahrten (z.B. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit) oder für Fahrten während der Arbeitszeit gilt nicht als gewerbliche Nutzung;
 - (ii) Inspektionen und Wartungen;
 - (iii) Eigenreparaturen;
 - (iv) Akku-Verschleiß;
- c. Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen:
 - (i) Der Versicherer erstattet die Kosten für die erforderliche Reparatur bzw. den Austausch des beschädigten Bauteils durch eine ausschließlich vom Versicherer benannte Werkstatt.
 - (ii) Die Leistung des Versicherers für Verschleißschäden gem. 2.5.(a) ist auf 150 € pro Versicherungsjahr beschränkt.
 - (iii) Im Falle der Beauftragung und Durchführung einer Reparatur bzw. eines Austausches hat der Versicherungsnehmer in Vorleistung zu treten. Anschließend erstattet der Versicherer die entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag zurück.
 - (iv) Ersatzansprüche bestehen nicht, soweit gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten gegeben sind.
- d. Der Versicherungsnehmer hat alle Herstellervorschriften zur Wartung und Inspektion einzuhalten, insbesondere zu den Wartungsintervallen, und die Einhaltung dieser Wartungsintervalle durch den Nutzer sicherzustellen.

2.6. Besondere Bedingungen für das Spezialpaket Akku-Verschleiß

Sofern bei Vertragsschluss das Spezialpaket Akku-Verschleiß vereinbart wurde, gilt zusätzlich:

- a. Versichert ist bei E-Bikes der Akku-Verschleiß ab dem 7. Monat, wenn die Akku-Kapazität weniger als 50 % gemäß Herstellerangabe innerhalb von 3 Jahren und weniger als 40 % innerhalb von 5 Jahren ab Kauf beträgt. Der Akku-Verschleiß ist nur dann versichert, wenn dieser gemäß den Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers geladen wurde.
- b. Nicht versichert sind im Rahmen des Spezialpakets Akku-Verschleiß:

- (i) gewerblich genutzte (z. B. Zustelldienste und Kuriere); eine übliche Nutzung des E-Bikes für beruflich veranlasste Fahrten (z.B. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit) oder für Fahrten während der Arbeitszeit gilt nicht als gewerbliche Nutzung.
- c. Der Versicherungsnehmer hat alle Herstellervorschriften zur Wartung und Inspektion einzuhalten, insbesondere die Einhaltung der Wartungsintervalle sicherzustellen.

2.7. Besondere Bedingungen für das Spezialpaket Mobilitätsgarantie

Sofern bei Vertragsschluss das Spezialpaket Mobilitätsgarantie vereinbart wurde, gilt zusätzlich:

- a. Versichert ist der Ausfall des E-Bikes während einer Ausfahrt durch folgende Ereignisse:
 - (i) Panne: eine Störung am versicherten E-Bike, aufgrund derer eine Weiterfahrt nicht möglich ist;
 - (ii) Unfall oder Sturz;
 - (iii) Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte;
 - (iv) körperliche Verletzung des Versicherungsnehmers in einer Art und Weise, die eine Fortsetzung der Fahrt ausschließt, insbesondere durch einen Sturz.
- b. Nicht versichert sind im Rahmen des Spezialpakets Mobilitätsgarantie:
 - (i) gewerblich genutzte (z. B. Zustelldienste und Kuriere); eine übliche Nutzung des E-Bikes für beruflich veranlasste Fahrten (z.B. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit) oder für Fahrten während der Arbeitszeit gilt nicht als gewerbliche Nutzung.
- c. Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen. Der Versicherer erstattet die Kosten für:
 - (i) eine selbstorganisierte Pannenhilfe, sofern durch diese eine Weiterfahrt möglich wird;
 - (ii) den selbstorganisierten Rücktransport des E-Bikes (inklusive Gepäck) und des Versicherungsnehmers vom Pannen-/Unfallort zum Startort der Tagesfahrt oder zu einer Fachwerkstatt, sofern dadurch keine Mehrkosten anfallen;
 - (iii) die Mitbeförderung eines Mitreisenden, soweit dadurch keine Mehrkosten entstehen.
- d. Die Versicherungsleistung ist pro Versicherungsjahr auf insgesamt 150 € bei maximal 2 Versicherungsfällen begrenzt.
- e. Der Versicherungsnehmer hat in Vorleistung zu treten. Anschließend erstattet der Versicherer die entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag zurück.

3. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

3.1. Geltungsbereich und Wohnsitz

Die Versicherung gilt in Europa. Der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Versicherungsnehmers ist in Deutschland.

3.2. Verpflichtungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- a. sofern das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart wurde, die Montage sowie die Nutzung des GPS-Trackers und des Ortungsservices entsprechend der Nutzungsbedingungen „IT'S MY BIKE“ von IoT Venture zu gewährleisten;
- b. den Kaufbeleg des versicherten E-Bikes nebst Zubehör sowie der verwendeten Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren;
- c. das versicherte E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand zu befestigen,

das Schloss gilt als angemessen, wenn es einen Mindestkaufpreis von 45,00 € aufweist und entweder von der Marke Abus, AXA, Hiplok, Kryptonite, Linka (mit Kette oder Panzerkabel), Master Lock, tex-lock, Trelock ist oder es sich um ein vom VdS zugelassenes Schloss der Klasse A+ oder B+ handelt. Rahmenschlösser gelten darüber hinaus nur dann als angemessen, wenn sie zudem mit Einsteckkette genutzt werden. Zahlenschlösser gelten in jedem Fall als unangemessen. Angemessene Schlösser, die sich bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, können verwendet werden, solange sie voll funktionsfähig und zum Kaufzeitpunkt des E-Bikes nicht älter als 3 Jahre sind (eine Kaufrechnung ist im Falle eines Diebstahlsanspruchs erforderlich);

- d. das versicherte E-Bike nach 3.2.(c) gegen Diebstahl zu sichern, wenn es in Gemeinschaftsräumen gelagert oder an mit Verschluss gesicherten Kfz-Fahrradträgern angebracht wird,

wird das E-Bike in einem abgeschlossenen Gebäude / Raum / Schuppen oder in einem ver- bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeug untergebracht, das ausschließlich vom Versicherten genutzt wird, gelten die Verriegelungsvorschriften nach 3.2.(c) nicht. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunung inkl. abschließbarer Tore oder Tiefgaragen gelten nicht als abgeschlossene Räume, so dass die Verpflichtungen nach 3.2.(c) gelten;

Sofern das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart wurde und aktiviert ist, ist es ausreichend, wenn das E-Bike in verschlossenen Gemeinschaftskellern, umzäunten Gärten und verschlossenen Gemeinschaftsgaragen, zu denen nur eine begrenzte und namentlich bekannte Anzahl von Personen Zugang haben, mit einem angemessenen Schloss lediglich abgeschlossen ist, ohne dabei an einem festen Gegenstand angeschlossen zu sein.

- e. Änderungen im Zusammenhang mit der Versicherung, die für die Verwaltung oder das übernommene Risiko maßgeblich sind, wie insbesondere Adressänderungen, Verlust eines oder mehrerer Schlüssel usw., dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen in Textform mitzuteilen;
- f. das versicherte E-Bike bei der Polizei codieren zu lassen, sollte es keine Rahmennummer haben.

3.3. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- a. bei einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
 - (i) die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und den Schadenfall in einem Polizeibericht aufnehmen und dokumentieren zu lassen;
 - (ii) im Polizeibericht den vollständigen Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, den Namen des Versicherers oder von Alteos, die Umstände des Diebstahl- oder Raubs sowie den Markennamen und die Daten (Modell- und Seriennummer) des E-Bikes anzugeben;

- (iii) sich das polizeiliche Aktenzeichen geben zu lassen;
 - (iv) sofern GPS-Tracking vereinbart wurde, den Versicherungsfall in der App der IoT Venture unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden (siehe Nutzungsbedingungen „IT'S MY BIKE“), um die GPS-Verfolgung und die Wiederbeschaffung des E-Bikes einzuleiten und
 - (v) dem Versicherer oder von diesem beauftragten Dritten unverzüglich Daten über das E-Bike und seinen Standort sowie alle Informationen, die in der mobilen Anwendung (App) von IoT Venture auf dem Smartphone verfügbar sind, zur Verfügung zu stellen;
 - (vi) die Rechnung für das E-Bike - und sofern mitversichert, für das Zubehör und das Schloss - sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss einzureichen.
- b. Im Falle einer Beschädigung:
- (i) Reparaturen nicht selbst, sondern ausschließlich durch eine vom Versicherer beauftragten Werkstatt durchführen zu lassen;
 - (ii) es zu unterlassen, eine Person mit der Reparatur des Schadens zu beauftragen;
 - (iii) durch Unbekannte sowie bei mutwilliger Beschädigung durch Dritte, dies innerhalb von 5 Tagen der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und anschließend den Polizeibericht, auf dem der vollständige Name und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Umstände der Beschädigung sowie der Markenname und die Daten (Modell- und Seriennummer) des E-Bikes angegeben sind, zur Verfügung zu stellen;
 - (iv) die Angaben über das versicherte E-Bike (Marke, Typ, Rahmennummer) auf der Reparatturrechnung (im Falle von Reparaturschäden) sicherzustellen;
 - (v) die Reparatturrechnung der Werkstatt aufgrund von Schäden dem Versicherer vorzulegen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten E-Bike wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 200,00 € übersteigen, muss dem Versicherer ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor die Reparatur durchgeführt wird;
- c. Bei allen Versicherungsfällen
- (i) jeden Eintritt eines Versicherungsfalles im Übrigen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntwerden, bei Alteos anzuzeigen;
 - (ii) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen;
 - (iii) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben - auf Verlangen schriftlich - mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
 - (iv) die Rechnung für das E-Bike einzureichen.

Der Versicherer hat das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.

3.4. Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der unter 3.2 oder 3.3 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt worden, so gelten die Voraussetzungen nach 3.4 (a) als erwiesen.
- c. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Verpflichtung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherte muss nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- d. Sollte der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Verletzung einer Verpflichtung weder für den Eintritt, die Feststellung noch den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht ursächlich war, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- e. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsverpflichtung, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.5. Entschädigung aus anderen Versicherungsverhältnissen

- a. Soweit im Versicherungsfall Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können, gehen diese der Leistungspflicht des Versicherers vor. Dies gilt insbesondere im Fall bestehender Ansprüche des Versicherten aus Mängelgewährleistung sowie bei Ansprüchen aus anderen Versicherungsverhältnissen, selbst wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenso eine nachrangige Haftung vereinbart ist.
- b. Verlangt der Versicherungsnehmer die Erfüllung dieses Versicherungsvertrags, so tritt der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden zu den Bedingungen.

3.6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig zahlt.
- b. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, maximal jedoch 5 Jahre. Er kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Schluss des dritten Jahres.
- c. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ablauf der maximal möglichen Gesamtlaufzeit von 5 Jahren. Eine Kündigung ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.
- d. Erstattet der Versicherer die Kosten für ein E-Bike, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- e. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäfts- oder Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

3.7. Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung

- a. Die Zahlung der Versicherungsprämie kann einmalig oder jährlich erfolgen. Die Zahlungsweise kann von dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages gewählt werden.

- b. Die Einmalprämie ist im Voraus zu bezahlen. Soweit eine jährliche Zahlung vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer die Prämie jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- c. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat
- d. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Versicherer insoweit vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- e. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt,
 - (i) kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - hingewiesen hat.
 - (ii) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - (iii) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben - auf Verlangen schriftlich - mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
 - (iv) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (v) Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung zur Leistungsfreiheit nach Ablauf der Mahnfrist (s.o.) bleibt unberührt.

3.8. Gesetzliche Gewährleistungsrechte; Veräußerung des E-Bikes an einen Dritten

- a. Wird das E-Bike im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie durch ein anderes ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue E-Bike über. Voraussetzung ist die schriftliche Anzeige des E-Bike-Austauschs bei Alteos. Sofern das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart wurde, hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass der GPS-Tracker in das neue E-Bike installiert wird. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich insoweit nicht.

- b. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie vom Kaufvertrag für das E-Bike zurücktreten, ohne ein anderes E-Bike zu erwerben, kann die Versicherung zum Ende des Monats gekündigt werden (maßgebend ist der Informationszugang bei Alteos).
- c. Wird ein versichertes E-Bike veräußert, geht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz auf den Erwerber über, sofern uns dessen Anschrift und E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt wird. Alternativ kann der Vertrag vom Erwerber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gem. § 96 Abs. 2 VVG gekündigt werden.

3.9. Entwendung, Wiederauffindung sowie Erstattung des E-Bikes

- a. Ist das E-Bike entwendet worden, wird abgewartet, ob es wieder aufgefunden wird. Eine Leistung erfolgt daher frühestens 14 Tage nachdem uns der Schaden gemeldet wurde.
- b. Wurde das E-Bike entwendet und anschließend wieder aufgefunden, muss es vom Versicherungsnehmer unter folgenden Voraussetzungen wieder zurückgenommen werden:
 - (i) das E-Bike wurde innerhalb von 14 Tagen wieder aufgefunden, nachdem die Meldung des Diebstahls bei der Polizei und - sofern GPS-Tracking vereinbart wurde - auch in der App der IoT Venture erfolgte; und
 - (ii) das E-Bike kann mit objektiv zumutbaren Anstrengungen von Versicherungsnehmer wieder in Besitz genommen werden.
- c. Wird der Verbleib abhanden gekommener Gegenstände ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mitzuteilen.
- d. Wurde der Versicherungsnehmer aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens entschädigt oder muss er das E-Bike nicht wieder zurücknehmen, so wird der Versicherer dessen Eigentümer.
- e. Hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung / Leistung der Entschädigung für das E-Bike den Besitz dessen wiedererlangt, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer muss das Recht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch den Versicherer ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3.10. Kündigung nach dem Versicherungsfall

- a. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien die Versicherung kündigen. Die Kündigung bezieht sich dabei ausschließlich auf das im Versicherungsschein versicherte E-Bike und kann auch vom Versicherungsnehmer erklärt werden. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- b. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- c. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.
- d. Endet der Versicherungsschutz aufgrund erbrachter Leistungen nach 3.6.(d), so endet die Versicherung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

3.11. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform gegenüber Alteos abzugeben. Anzeigen und Erklärungen des Versicherten können auch

gegenüber dem Versicherungsnehmer abgegeben werden, sofern diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

- b. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regulärer Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

3.12. Beitragsanpassung

- a. Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Versicherung an die Entwicklung von Schaden und Kosten anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsverhältnis wiederherzustellen. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu berücksichtigen.
- b. Wird eine Anpassung nach 3.12 (a) vorgenommen, kann dies zu einer Senkung oder Erhöhung eines Tarifs führen. Im Falle einer Erhöhung darf die Anpassung nur für neue Versicherungsverträge oder Verlängerungen bestehender Verträge erfolgen und ist erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit relevant.
- c. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die aus einer Anpassung nach 3.12 resultierende Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Der Versicherte kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages in einen Neugeschäftstarif und in Neugeschäftsbedingungen verlangen.

3.13. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.14. Klärung von Meinungsverschiedenheiten

- a. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: <http://www.versicherungsbudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- b. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de, Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

c. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

Erstinformation Alteos GmbH

Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Stand: August 2021

1. Firma und betriebliche Anschrift des Vermittlers

Alteos GmbH
Tauentzienstraße 7 b/c
10789 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B
Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung

Wir sind nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-4UIL-5XJ29-40 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 0 180 600 58 50 (0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf)
Registerabruf: www.vermittlerregister.info

3. Dienstleistungen und Vergütungen

Wir beraten zum Abschluss von Versicherungsverträgen und vermitteln entsprechenden Versicherungsschutz. Dies umfasst auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und im Schadenfall. Unsere Vergütung erhalten wir ausschließlich von den Versicherungsgesellschaften, deren Produkte wir vermitteln. Diese ist als Provision oder sonstige Vergütung in den Versicherungsprämien enthalten.

4. Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen

Die Alteos GmbH hält keine Beteiligungen an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

5. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsman.de

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z. B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: 0800/3203205

Fax: 0800/3557035

E-Mail-Adresse: info@axa.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter (www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadenfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und -recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite (www.axa.de/Datenschutz) zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück (hannover-re.com/datenschutz)
- General Reinsurance AG (de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO)
- Münchener Rück (munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland (http://www.swissre.com/about_us/swissre_group/compliance/data_protection_brochure.html)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der

Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter (www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft in der Kfz-Versicherung:

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte in der Kfz-Versicherung den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Bei einem Vertrag ohne Vorversicherung können wir eine Anfrage an die Schadenklassendatei der GDV Dienstleistungs-GmbH, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg vornehmen. Nach Beendigung Ihres Vertrages durch Sie oder durch uns, wenn Ihr Vertrag ohne Beendigung in eine der Schadenklassen S, O oder M eingestuft werden müsste, melden wir Ihren Vertrag in die Schadenklassendatei ein. Über die Einmeldung unterrichten wir Sie unverzüglich schriftlich.

Bonitätsauskünfte in der Kfz- und Sach-/Haftpflichtversicherung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S. d. Art 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berechtigung etc. finden Sie in der Anlage.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen in der Kfz- und Unfallversicherung

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde –Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner wider-rufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr

Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen. Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring. Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen:

- AXA ART Versicherung AG
AXA Bank AGAXA Customer
Care GmbH
- AXA easy Versicherung AG
- AXA Konzern AG
- AXA Krankenversicherung AG
- AXA Lebensversicherung AG
- AXA Versicherung AG
- AXA Service & Direct Solutions
GmbH
- AXA MATRIX Risk Consultants
Deutschland, ZN der AXA Matrix
Risk Consultants S.A., Paris
- AXA Direktberatung GmbH
- Deutsche Ärzteversicherung AG
- Deutsche Ärzte Finanz
Beratungs- und Vermittlungs-
AG
- Kölner Spezial Beratungs-
GmbH für betriebliche
Altersversorgung
- E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG
- Helmsauer & Preuss GmbH
- INREKA Finanz AG
- Pro bAV Pensionskasse AG
- winExpertisa Gesellschaft zur
Förderung beruflicher Vorsorge
mbH

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	AXA Konzern AG	Antrags-, Vertrags-, Leistungs- und Regressbearbeitung, Vermittlerbetreuung	ja
	AXA Services SAS	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen	nein
	AXA Logistik & Service GmbH	Post-, Antrags-, Vertrags-, Leistungsbearbeitung	ja
	AXA Services Germany GmbH	Rechenzentrumsbetreiber	ja
	AXA Customer Care GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung	ja
	ARA GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	AXA Assistance Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	GIE AXA	Hosting, Datenselektionen	nein
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern u. Dienstleistern	nein
	unternehmen online GmbH & Co.KG	Betrieb online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme)	ja
	Atos IT Outsourcing Services Ltd.	Rechenzentrumsbetreiber	nein
AXA ART Versicherung AG	ViaMed GmbH	Leistungsprüfung	ja
AXA Krankenversicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)	ROLAND Assistance GmbH, Medical Contact AG, Sanvartis GmbH	Diseasemanagement	ja ¹
	IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten	ja ¹
AXA Lebensversicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)	AXA Bank AG	Depotverwaltung für Fondspolizen	nein
	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Vorsorge Lebensversicherung AG	Antrags-/Leistungsbearbeitung (Zahlungssystem ERGO und Münchner Rück)	ja
AXA Versicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)/ AXA easy Versicherung AG	SP Consult AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung, Bestandsverwaltung	nein
	AXA Assistance Deutschland GmbH	Diseasemanagement, Durchführung KFZ-Versicherungen für Kreditkarteninhaber, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung für Mietwagen-KFZ-versicherungen, Handwerker- und Dienstleisternetz, Anlage Neuschäden	ja ¹
	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Versicherungsforen medipart GmbH	Leistungsbearbeitung	ja ¹
	Actineo GmbH	Anforderung medizinische Auskünfte	ja ¹
	Inter Partner Assistance S.A.	Schutzbrieftleistungen	nein

Dienstleisterkategorien, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt durch viele verschiedene Dienstleister:

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Gegenstand / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Gutachter/ med. Experten/Berater	Antrags-/ Leistungs-/ Regressprüfung/Beratung	zum Teil ¹

	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil ¹
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung, Kundenzufriedenheitsanalyse	nein
	Marketingagenturen/ -provider	Marketingaktionen	nein
	Lettershops/ Druckereien	Postsendungen/ Newsletter (E-Mail)	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung Systeme/Anwendungen/Online-Services	ja
	Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug	ja
	Inkassounternehmen/Ausku- nfteien	Forderungsbearbeitung, Existenznachweis	nein
	Rückversicherer	Monitoring	ja
	Entsorgungsunternehmen	Abfallbeseitigung	ja
	Routenplaner	Schadenbearbeitung/ Terminplanung	nein
	Rehabilitationsdienst	Rehabilitationsmanagement	ja
	Service-Gesellschaften	Leistungs- und Bestandsbearbeitung im Massengeschäft (techn. Versicherungen)	nein
	Vermittler	Antrags-, Leistungs- u. Schadenbearbeitung, Beratung	zum Teil ¹
AXA Krankenversicherung AG	Telefonischer Kundendienst	Temporärer Kundendienst in bes. Geschäftsprozessen, Kundenbetreuung	ja
	Heil-/ Hilfsmittellieferant	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln	ja

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz einsehbar.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.

¹ ggf. mit separater Einwilligung